

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung für den Hochschul- und Studierendenbeirat beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen weiblichen Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen Sprachform.

Satzung für den Hochschul- und Studierendenbeirat der Stadt Weimar

§ 1 Ziele

Durch den Studierendenbeirat wird die Mitwirkung Studierender der Weimarer Hochschulen (nachfolgend "Studierende" genannt) und die Mitwirkung der beiden Hochschulen, Bauhaus-Universität Weimar und Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar sowie diesen verbundenen Einrichtungen (nachfolgend "Hochschulen" genannt), bei der Gestaltung des kommunalen Gemeinwesens durch die Stadtverwaltung Weimar und dieser verbundenen Einrichtungen (nachfolgend "Stadt" genannt) ermöglicht. Die Attraktivität der Hochschulen für die Studierenden und Hochschulangehörigen soll verbessert und die Stadt Weimar als Hochschulstandort langfristig gestärkt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Stadt Weimar bildet den Hochschul- und Studierendenbeirat. Dieser ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Hochschulen und insbesondere der Studierenden.

(2) Der Hochschul- und Studierendenbeirat ist ein Beratungsgremium für alle kommunalen Angelegenheiten, die die Hochschulen und die Studierenden betreffen. Hierzu wird er in städtische Planungen oder Maßnahmen einbezogen. Er hat die Aufgabe,

- a) die Interessen der Studierenden und der Hochschulen in der Stadt, insbesondere dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zu vertreten und bei deren Entscheidungsfindungen beratend mitzuwirken,
- b) die Stadt in grundsätzlichen Fragen, die die Hochschulen und das studentische Leben betreffen, zu beraten, indem er Stellungnahmen und Empfehlungen abgibt,
- c) Ansprechpartner für Anliegen zu sein, die Stadt und Hochschulen betreffen,
- d) die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Stadt, den Studierenden und den Hochschulen zu fördern

e) und den Austausch zu vergleichbaren Gremien zu suchen und ggf. Arbeitsbeziehungen aufzubauen.

§ 3 Mitwirkung

(1) Der Hochschul- und Studierendenbeirat äußert sich durch die Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates.

(2) Der Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten im Sinne des § 1, insbesondere zu Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, mündliche oder schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Der Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, Anfragen und Vorschläge im Sinne des § 1 an die Stadt zu richten. Er hat ein Anhörungsrecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

(4) Vorlagen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten im Sinne des §1 betreffen, werden an den Hochschul- und Studierendenbeirat überstellt.

(5) Der Hochschul- und Studierendenbeirat soll auf Anfrage der Stadt Stellungnahmen abgeben. Fehlende Stellungnahmen des Hochschul- und Studierendenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse jedoch nicht an einer Beschlussfassung.

(6) Der Hochschul- und Studierendenbeirat ist gegenüber den Hochschulen, den Studierenden und der Stadt auf Anfrage berichtspflichtig. Er berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich zur Situation der Hochschulen und der Studierenden.

§ 4 Mitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschul- und Studierendenbeirates sind:

(a) vier Vertreterinnen der Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar, die vom Studierendenkonvent vorgeschlagen werden und als ordentliche Studierende der Bauhaus-Universität eingeschrieben sein müssen,

(b) zwei Vertreterinnen der Studierenden der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die durch den Studierendenrat vorgeschlagen werden und als ordentliche Studierende der Hochschule für Musik Franz Liszt eingeschrieben sein müssen,

(c) eine Vertreterin der Bauhaus-Universität Weimar, die durch die Rektorin/Präsidentin der Bauhaus-Universität vorgeschlagen wird,

(d) eine Vertreterin der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die durch die Rektorin/Präsidentin der Hochschule für Musik Franz Liszt vorgeschlagen wird

- (e) und eine Vertreterin des Studentenwerkes Thüringen, die durch die Geschäftsführung des Studentenwerks Thüringen vorgeschlagen wird.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Hochschul- und Studierendenbeirates ohne Stimmrecht sind:
- (a) eine Vertreterin der Stadt Weimar, die durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Weimar vorgeschlagen wird,
 - (b) eine Vertreterin der Weimarer Wohnstätte GmbH, die durch die Geschäftsführung der Weimarer Wohnstätte GmbH vorgeschlagen wird,
 - (c) eine Vertreterin der Stadtwirtschaft Weimar, die durch die Geschäftsführung der Stadtwirtschaft Weimar vorgeschlagen wird,
 - (d) drei Vertreterinnen der Fraktionen im Stadtrat, die vom Stadtrat vorgeschlagen werden
 - (e) und weitere beratende Mitglieder können durch die Oberbürgermeisterin auf Vorschlag des Hochschul- und Studierendenbeirates vorgeschlagen werden.
- (3) Für jedes Mitglied sind gleichzeitig Stellvertreterinnen vorzuschlagen.

§ 5 Amtsperiode und Wahl

- (1) Die Amtsperiode des Hochschul- und Studierendenbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und hat die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (2) Die Mitglieder des Hochschul- und Studierendenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gewählt.
- (3) Ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Hochschul- und Studierendenbeirates kann durch die vorschlagende Institution abgesetzt werden, sofern gleichzeitig ein anderes Mitglied vorgeschlagen wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 3 für die verbleibende Zeit der Amtsperiode nachzuwählen. Bis dahin üben die Stellvertreterinnen die Aufgaben der ausgeschiedenen Mitglieder aus.
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode wählt der Stadtrat unter Beachtung von § 3 unverzüglich die neuen Mitglieder. Bis zur Neukonstitution des Hochschul- und Studierendenbeirates führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch weiter.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Hochschul- und Studierendenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin, die die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode gemäß § 5.

(3) Der Hochschul- und Studierendenbeirat kann die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin abwählen, wenn er gleichzeitig eine neue Vorsitzende bzw. Stellvertreterin wählt.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der Hochschul- und Studierendenbeirat tagt öffentlich.

(2) Die Vorsitzende beruft den Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens einmal pro Semester, zu Sitzungen ein. Die konstituierende Sitzung der Amtsperiode wird von der Oberbürgermeisterin einberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlags gegenüber den Mitgliedern. Von der Schriftform der Einberufung eines Mitglieds kann zugunsten der elektronischen Form abgewichen werden, wenn das Mitglied sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

(4) Der Hochschul- und Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Sofern bei Wahlen Stimmgleichheit eintritt und dies im zweiten Wahlgang wiederholt geschieht, entscheidet das Los.

(5) Beschlüsse und Stellungnahmen können von den Mitgliedergruppen nach § 3 (1) mit schriftlichen Sondervoten ergänzt werden.

(6) Die Oberbürgermeisterin unterstützt die Arbeit des Hochschul- und Studierendenbeirates organisatorisch.

§ 8 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Hochschul- und Studierendenbeirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.9.2012 vorstehende Satzung für den Hochschul- und Studierendenbeirat der Stadt Weimar beschlossen hat.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung für den Hochschul- und Studierendenbeirat der Stadt Weimar nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 02.05.2014

Peter Kleine
Bürgermeister

(Siegel der Stadt)

Satzung Hochschul- und Studierendenbeirat: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 10/14 vom 10.05.2014, S. 7264